

Inhaltsverzeichnis.

Mitteilung des Senats vom 9. Juni 1948.	
Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz)	S. 91
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 1948.	
Betr.: Dringlichkeitsantrag Rafoth, betreffend Wiedereinstellung der aus politischen Gründen entlassenen Arbeiter, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst	S. 93

Mitteilung des Senats

vom 9. Juni 1948.

Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz).

Das Flüchtlingsrentengesetz wurde vom Länderrat in der Tagung vom 9. September 1947 als zoneneinheitliches Gesetz beschlossen. Bremen hat sich damals der Stimme enthalten, weil wegen des Begriffs „Flüchtling“ auf das Flüchtlingsrentengesetz Bezug genommen wurde und im Lande Bremen ein Flüchtlingsgesetz nicht erlassen ist. Es war daher notwendig, im Flüchtlingsrentengesetz selbst den Begriff Flüchtling zu umschreiben. Das ist in § 1 des Gesetzes geschehen. Es war ferner erforderlich, dem § 7 des Gesetzes eine den bremischen Verhältnissen ent-

sprechende andere Fassung zu geben, in dem der für die Sozialversicherung zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen berechtigt sein soll, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Der nachfolgende Wortlaut des Flüchtlingsrentengesetzes ist nach Mitteilung des Länderrats vom 2. Juni 1948 von der Militärregierung mit Schreiben vom 24. Mai 1948 genehmigt und seine Verkündung auf Grund der Proklamation Nr. 4 angeordnet worden.

Der Wortlaut der in Bremen zu verkündenden Fassung lautet:

Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz).

Vom

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 9. September 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1.

(1) Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sowie ihre Hinterbliebenen, die Ansprüche gegen nicht mehr vorhandene oder nicht erreichbare Sozialversicherungsträger haben, können diese im Lande ihres Wohnortes geltend machen. Dies gilt nur, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Juni 1947 nach Bremen verlegt haben oder zu einem späteren Zeitpunkt in organisierten Flüchtlingstransporten unmittelbar aus Gebieten kommen, die am 1. März 1938 nicht zum deutschen Reich gehört haben, oder nach dem 1. Juni 1947 ihren Wohnsitz mit Genehmigung des Staatsbeauftragten nach Bremen verlegt haben.

(2) Die Bestimmungen von Absatz (1) gelten auch dann, wenn der Flüchtling Altbürger geworden ist.

(3) a) Als Flüchtlinge gelten:

1. Alle Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Bremen genommen haben.

2. Alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die am 1. Januar 1945 in den deutschen Ostprovinzen östlich der Oder und Görlitzer Neiße (Gebietsstand 1. September 1939) beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Bremen genommen haben.

3. Personen, auf die — ohne daß sie zu den vorgenannten Gruppen gehören — das Gesetz durch den zuständigen Senator ganz oder teilweise für anwendbar erklärt wird.

b) Als Flüchtling im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht die evakuierten Personen, die nach dem 1. September 1939 infolge der Kriegsergebnisse durch behördliche Maßnahmen oder freiwillig ihren Aufenthalt in Bremen genommen haben.

§ 2.

(1) Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung sind die in § 1 genannten Personen berechtigt, wenn die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Für die Erhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit gelten die Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.

(3) Die an einen ausländischen Versicherungsträger geleisteten Beiträge werden an deutsche Versicherungsträger geleisteten Beiträgen gleichgeachtet, sofern auf Grund von Staatsverträgen Gegenseitigkeit verbürgt war oder verbürgt ist.

(4) Die in § 1 genannten Personen haben beim Vorliegen der dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen auch Ansprüche nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz).

§ 3.

(1) Für Ansprüche der in § 1 genannten Personen aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- (Handwerker-) und Knappschaftsversicherung werden die nach diesem Gesetz

entstehenden Kosten vom Lande ihres Wohnortes vorlagssweise übernommen vorbehaltlich der Regelung der endgültigen Kostentragung und Ersatzgewährung.

- (2) Die Leistungen werden durch den örtlich zuständigen Versicherungsträger festgestellt. Er hat auch die Renten zur Zahlung anzuweisen und entsprechende Vorschüsse zu zahlen.
- (3) Für ehemalige Bedienstete der Eisenbahnen ist die Reichsbahnversicherungsanstalt, bei Arbeitsunfällen die Reichsbahnunfallversicherung zuständig.

§ 4.

In der Unfallversicherung ist die staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zur Feststellung und Zahlung der Renten und sonstigen Leistungen zuständig.

§ 5.

- (1) Art, Umfang, Höhe, Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den im Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen geltenden Bestimmungen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.
- (3) Als Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes zählen auch Ansprüche gegen eines der früheren Ersatzinstitute der tschechoslowakischen Pensionsversicherung und Ansprüche derjenigen Personen, die nach § 6, Buchstabe a) des tschechoslowakischen Gesetzes, betreffend Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters vom 9. Oktober 1924 (Nr. 221 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen) in der am 1. Mai 1945 gültigen Fassung von der Versicherungspflicht ausgenommen und nicht anderweitig gesetzlich versichert waren, soweit die Ansprüche nicht die Ansprüche auf Leistungen nach der deutschen Sozialversicherung übersteigen.
- (4) Ob und inwieweit Ansprüche gegen sonstige Versicherungseinrichtungen, insbesondere eine Zusatzversicherung, anerkannt werden, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 6.

- (1) Auf die in § 1 genannten Personen finden die Vorschriften der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I, Seite 689) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Anwendung.
- (2) Die von den Trägern der Invaliden- und Angestelltenversicherung hierfür an die allgemeinen Ortskrankenkassen bzw. die Knappschaftskrankenkassen oder die Reichsbahnbetriebskrankenkasse, nach der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner mit den dazu ergangenen Ausführungs-, Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu leistenden Pauschalbeträge werden von dem Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen insoweit ersetzt, als sie nicht an den Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung einzubehalten sind.

§ 7.

Der für die Sozialversicherung zuständige Senator erläßt im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig gewordenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8.

- (1) Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. März 1948 in Kraft. Die Leistungen aus dem Gesetz beginnen am 1. März 1948. Mit diesem Tage treten diesem Gesetz entgegenstehende bisherige Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Soweit Leistungen an die in § 1 bezeichneten Personen bis zu diesem Zeitpunkt nach anderen Grundsätzen und Bestimmungen gewährt wurden, bewendet es hierbei. Es finden weder Rückzahlungen noch Nachzahlungen statt.

Bremen, den 1948.

Der Präsident des Senats.
Kaisen,
Bürgermeister.